

Altholz nach LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a

Altholz gilt nicht als Holzbrennstoff und muss entweder in dafür vorgesehenen Altholzfeuerungen verbrannt werden oder entsorgt werden. Dazu gehört alles Holz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Möbel und Verpackungen sowie Mehrwegpaletten (Europaletten).



Altholz aus Gebäudeabbruch



Gemisch Holzbrennstoffe/Altholz



Mehrwegpalette (Euro-Palette)



Einwegpalette mit Pressspan-Fuss

Geeignete Feuerungsanlagen:

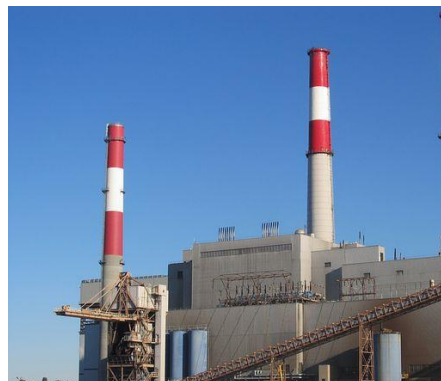
Altholz darf nur in Altholzfeuerungen verbrannt werden, die eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 350 kW aufweisen müssen und periodisch alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Grenzwerte von Staub und Kohlenmonoxid geprüft werden müssen. Altholz kann auch entsorgt werden und wird so der Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt.

Besonderes:

Ist Altholz mit Holzbrennstoffen (nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1) vermischt, so gilt das ganze Gemisch als Altholz.



Altholz zur Entsorgung



Kehrichtverbrennungsanlage